

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUCID business communications GmbH, Bottmingen (Schweiz)

Alle LUCID erteilten Aufträge unterstehen, vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, folgenden Rechtsgrundsätzen:

1. Der massgebliche **Vertragsinhalt** ergibt sich aus:
 - a. der vom Kunden erteilten schriftlichen Auftragsbestätigung
 - b. der von LUCID präsentierten Kostenberechnung und
 - c. der von LUCID ebenfalls in Schriftform vorgelegten Offerte
 - d. den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungenund zwar in der angeführten Reihenfolge.
2. **Ergänzungen** und **Abänderungen** des Vertragsinhaltes sind schriftlich festzuhalten, wobei in aller Regel LUCID dem Kunden die vereinbarten Änderungen schriftlich bestätigt. Der Kunde hat dabei das Recht, solche Bestätigungen innert 10 Tagen zu verwerfen ansonsten sie als genehmigt gelten.
3. Dem Erfordernis der **Schriftlichkeit** ist auch durch die Übermittlung per Email und Telefax genüge getan.
4. Falls der Kunde von LUCID als **Offerte** ein ausgearbeitetes Konzept wünscht, so gilt dessen Präsentation als separater und kostenpflichtiger Auftrag, den LUCID dem Kunden vorweg schriftlich bestätigt.
5. LUCID verpflichtet sich, den ihr erteilten **Auftrag** sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und dem Kunden über dessen Fortschritt in der Regel monatlich detailliert zu berichten.
6. LUCID ist berechtigt, Teile des Auftrages an von ihr sorgfältig ausgesuchte und zu überwachende **Dritte** zu übertragen. Solche Drittarbeiten sind aus der Kostenberechnung einzeln ersichtlich. Falls der Kunde LUCID die Auswahl des zu beauftragenden Dritten vorschreibt, so übernimmt er selber die Verantwortung für die auftragskonforme Erledigung der diesem anvertrauten Arbeit und hat auch für die allfällige Überschreitung des für diese Arbeit in der Kostenberechnung eingesetzten Betrages einzustehen.
7. Der Kunde verpflichtet sich, LUCID sämtliche sachdienlichen **Unterlagen und Informationen** jeweils unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren.
8. Die **Verantwortung** für die sachgemässe Verwendung der vom Kunden LUCID übergebenen Unterlagen und Informationen, insbesondere auch solche betreffend Marken, Patente, Modelle und sonstige Urheber- und Wettbewerbsrechte, einschliesslich Logos etc., verbleibt ausschliesslich beim Kunden. LUCID ist nicht verpflichtet, solche immaterialgüterrechtlichen und auch andere den Kunden betreffenden rechtlichen Verhältnisse zu überprüfen.
9. LUCID verpflichtet sich, sämtliche von ihr erarbeiteten Kommunikationen vorgängig dem Kunden zur **Freigabe** vorzulegen. Der Kunde seinerseits hat LUCID die Freigabe innert nützlicher Frist zu bestätigen und übernimmt damit die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhaltes.
10. Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung verbleibt das **geistige Eigentum** am Arbeitsergebnis von LUCID bei LUCID. Dies betrifft insbesondere das Copyright an Texten, Bildern und sonst geschaffenen Werken, ungeachtet dessen, ob diese von LUCID oder von einem von LUCID beauftragten Dritten kreiert wurden.
11. Ein in der Kostenberechnung aufgeführtes **Pauschalhonorar** ist von LUCID mit der Auftrags erledigung verdient. LUCID ist berechtigt, bei mehrmonatigen Aufträgen gleichzeitig mit dem Monatsrapport Akontozahlungen und Auslagenersatz zu verlangen. Das Total der Akontozahlungen soll 80% des Pauschalhonorars nicht überschreiten.
12. Der in der Kostenberechnung angeführte **Stunden-Honoraransatz** gilt, sofern nicht ausdrücklich auch dafür ein Pauschalhonorar vereinbart ist, für Aufwendungen von LUCID, welche in der ursprünglichen Auftragsbestätigung nicht vorgesehen waren und dem Kunden gemäss oben Ziffer 2 bestätigt wurden.
13. Die in der Kostenberechnung aufgeführten Auslagen für **Drittarbeiten** stellen eine Kostenschätzung dar und gelten auch dann als vom Kunden genehmigt, wenn sie 10 % des eingesetzten Betrages überschreiten. Weitergehende Kostenüberschreitungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Kunden.
14. Allfällige **Reisekosten** (Transport und Unterkunft) von LUCID sind anhand von Belegen nachzuweisen, wobei pro Person zusätzlich eine Tagespauschale von CHF 150.00 in Rechnung gestellt wird.
15. **Rechnungen** von LUCID sind innert 30 Tagen seit Erhalt zur Zahlung fällig.
16. Dieser Vertrag untersteht der **schweizerischen Rechtsordnung**, insbesondere den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag und den Werkvertrag.
17. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für allfällige Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist **Arlesheim** (Schweiz), unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne.